



Von Affen und Selfies – ein urheberrechtlicher Abriss



Lena-Sophie Kaltenegger
l.kaltenegger@bkp.at

Der Anlassfall. Tante Jolesch meinte einst: „Was ein Mann schöner is wie ein Aff, is ein Luxus“. Im Anlassfall meinte allerdings der Affe er sei schöner als der Mann, entwendete diesem daraufhin seine Kamera und unterstrich seinen Standpunkt, indem er ein Selfie machte. Der Kamerabesitzer, hauptberuflich Fotograf, veröffentlichte die Fotos. Wikimedia, wie der Name vermuten lässt, zu Wikipedia gehörend, nutzte dieses Foto für einen Eintrag über Schopffaffen. Ungefragt. Der Fotograf sah dadurch sein Urheberrecht verletzt. Es folgte eine langandauernde Diskussion über die Rechte an dem Foto.

Die Entscheidung. Die Amerikanische Copyright Behörde beendete diesen Diskurs vorläufig mit einem 1.700 Seiten Bericht. In diesem sprach sie (nebenbei) aus, dass urheberrechtliche Ansprüche über Werke, die nicht von einem Menschen geschaffen wurden abzuweisen sein. Als Beispiel für so ein Werk, nannte die Behörde ein Foto, das ein Affe aufgenommen hat.

In Amerika kann das Foto nun frei verwendet werden, in England könnte es ein bisschen anders aussehen, da gemäß dem englischen Urheberrechtsgesetz das Urheberrecht (auch) dem zustehen kann, der die Vorkehrungen zur Schaffung eines Werkes getroffen hat. Aber wie gestaltet sich die Lage in Österreich? Und wer hat Rechte an einem Selfie wenn man kein Affe ist, sondern ein Mensch?

Das Urheberrecht hier. Grob gesagt ist in Österreich ein Werk dann geschützt, wenn ein kreativer Vorgang involviert war. Rechte an einem Werk hat dann jener, der diesen Geistesblitz gehabt und umgesetzt hat – der sogenannte Urheber. Allerdings scheiden sich bereits bei diesen beiden Begriffen „Werk“ und „Urheber“ oftmals die (rechtlichen) Geister. Zum „Werk“-Begriff kann man aber generell (und auf den gegenständlichen Fall bezogen) festhalten, dass sogenannte „Zufallswerke“ keine schützbaeren Werke sind. Zu diesen gehören unter anderem von Tieren erstellte Bilder, sodass der Affe mit seinem Selfie wohl bereits hieran

scheitern würde. „Urheber“ auf der anderen Seite ist jene Person, die das Werk physisch (er)schafft. Das ist IMMER eine physische Person, also zB kein Unternehmen. Auch wenn dieser kreative Schaffensfluss in Trance oder durch jenseitige Wesen beeinflusst oder maßgeblich bestimmt wird, ist die Person, die das Wort zu Papier, den Pinsel auf die Leinwand, den Schauspieler vor die Kamera bringt, der Urheber. So entschied auch dieses Jahr das OLG Frankfurt, indem es aussprach, dass nicht Jesus der vermeintlich einer Frau beim Verfassen ihrer Texte half das Urheberrecht innehatte, sondern die Verfasserin selbst, denn „jenseitige Inspirationen sind nach allgemein vertretener Auffassung rechtlich uneingeschränkt ihrem menschlichen Empfänger zuzurechnen.“

Die Rechte am Foto. Bei Fotos (im Urheberrecht auch: Lichtbild) muss man zusätzlich differenzieren zwischen der Person vor und der hinter der Kamera. Die Person, die das Foto macht ist der Urheber des Fotos. Sollte allerdings eine Person abgelichtet werden, muss man Vorsicht walten lassen, da auch die abgelichtete Person Rechte hat. Das sind die sogenannten „Rechte am eigenen Bild“. Bevor der Urheber, nach Abklärung, dass er kein Affe oder spirituelles Wesen ist und somit tatsächlich Urheberrechte innehaben kann, nun sein Foto nach Belieben verwendet, gilt es folgendes zu beachten: Wenn der Veröffentlichung dieses Bildes berechnigte Interessen des Abgebildeten entgegenstehen, so kann sich der Abgebildete dagegen wehren. Solche berechtigten Interessen sind zB dann verletzt, wenn der Abgebildete durch die Veröffentlichung seines Abbildes bloßgestellt, entwürdigt oder herabgesetzt wird oder wenn dadurch sein Privatleben bzw seine Intimsphäre der Öffentlichkeit preisgegeben werden. Es ist daher ratsam Fotos nur mit Zustimmung des Abgebildeten zu veröffentlichen.

Fazit. Da bei einem Selfie der Fotograf und der Fotografierte ein und dieselbe Person sind, stellt sich die oben beschriebene Problematik nicht. Rein urheberrechtlich gesprochen: Machen Sie mehr Selfies.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Bekämpfung von Bieterabsprachen im Exekutionsverfahren



Lukas A. Weber
l.weber@bkp.at

Überblick. Das Exekutionsrecht wird in seiner Bedeutung oft unterschätzt. Nach einem gewonnenen Zivilprozess kann oft nur im Rahmen eines Exekutionsverfahrens (teilweise) Befriedigung der erstrittenen Forderung erzielt werden. Zahlungsunwillige Schuldner versuchen manchmal sogar im Rahmen des Exekutionsverfahrens mit unlauteren Mitteln die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Um bestimmte Vereitelungsversuche noch weiter abzustellen sieht die soeben in Kraft getretene Novelle des österreichischen Exekutionsrechtes weitere Sanktionen gegen Bieterabsprachen im Exekutionsverfahren vor.

Forderungseintreibung. Der Sieger eines Zivilprozesses muss manchmal feststellen, dass selbst zahlungsfähige Schuldner nicht zahlen. In vielen Fällen reicht es hier aus, wenn der Gläubiger einen Exekutionsantrag stellt, um den Schuldner von der Ernsthaftigkeit der Forderungsbetreibung zu überzeugen. In weiterer Folge erfolgt durchaus gar nicht selten die vollständige Befriedigung der offenen Forderung durch den Schuldner oder einen Dritten (etwa Verwandte des Schuldners). Wenn der Schuldner zu einer sofortigen Zahlung nicht in der Lage ist, kann er mit dem Gläubiger eine Ratenzahlung vereinbaren, was dazu führt, dass die Exekution vorerst aufgeschoben wird.

Liegenschaftsexekution. Während Schuldner erfahrungsgemäß schnell bereit sind Bankguthaben oder Wertpapiervermögen zur Bezahlung von (exekutierbaren) Schulden zu verwenden, stellt sich die Situation bei Liegenschaftsvermögen häufig anders dar. Gerade das Liegenschaftsvermögen wird besonders ungern zur Zahlung von Verbindlichkeiten herangezogen. Nach einem Exekutionsantrag gegen (die zumeist einzige) Liegenschaft des Schuldners ist häufig zu beobachten, dass dieser alle Hebel in Bewegung setzt um die offene Schuld zu bezahlen. Manche Schuldner können aber auch in dieser Situation nicht zahlen und es kommt zu einer Versteigerung der Liegenschaft. Im Rahmen des Versteigerungsverfahrens sind in der Praxis allerdings manchmal Versuche der Gläubigerschädigung (oder auch Schuldnerschädigung, nämlich dann, wenn die Liegenschaft einen höheren Wert hat, als der Schuldner schuldet) zu beobachten.

Bieterabsprachen. Dem Interesse des Gläubigers (aber häufig auch des Schuldners) entspricht es – wenn eine Liegenschaft schon versteigert werden muss – wenigstens einen möglichst hohen Versteigerungserlös zu erzielen. Dem stehen diametral sogenannte Bieterabsprachen entgegen. Diese Bieterabsprachen sind in der Praxis in drei Formen zu beobachten:

Vereinbartes Maximalgebot. Die anwesenden (meist professionellen) Bieter machen sich vor der Versteigerung aus, nicht über einen gewissen Betrag hinaus zu bieten. Der Sieger steht somit vor der Versteigerung fest. Dieser Sieger bietet den Verlierern einen gewissen Geldbetrag um eben kein höheres Gebot abzugeben.

Verunsicherung von Mietbietern. Die professionellen Bieter sprechen sich zwar nicht untereinander ab, versuchen aber andere, nichtprofessionelle Bieter loszuwerden, indem sie andere professionelle Bieter (absichtlich) im entscheidenden Moment während der Versteigerung lauthals nach möglicherweise vorhandenen, versteckten Lasten auf der Liegenschaft fragen. Derart verunsichert bieten nichtprofessionelle Bieter häufig nicht mehr weiter.

Exekutionsvereitelung durch Schuldner. Der Schuldner bietet den vor der Versteigerung anwesenden (meist professionellen) Bietern einen gewissen Betrag, damit diese gar nicht mitbieten. Ist diese Bestechung „erfolgreich“ bietet kein Bieter mit, die Exekution bleibt also erfolglos. Eine erfolglose Exekution führt zunächst einmal dazu, dass der Gläubiger (vorläufig) keine Befriedigung erlangt. Ein weiterer Exekutionsversuch findet dann erst nach einigen Monaten statt. Eine zweite gescheiterte Exekution führt zu einer noch längeren Frist bis zum nächsten Versteigerungsversuch usw.

Sanktionen. Um derartigem Missbrauch keinen Vorschub zu leisten sieht die Exekutionsordnung bereits seit langem vor, dass Bieterabsprachen nichtig (also unwirksam) sind (das heißt auch: nicht eingeklagt werden können) und für derartige Absprachen geleistetes „Entgelt“ rückgefordert werden kann. Dennoch sind Bieterabsprachen in der Praxis leider noch immer zu beobachten. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber sich dazu entschieden noch weitere Sanktionen einzuführen wie etwa die Verhängung von Ordnungsstrafen bis EUR 10.000 und den Ausschluss aus dem Bieterverfahren.

Fazit. Die Versteigerung von Liegenschaften ist in der Praxis der Forderungseintreibung von nicht zu überschätzender Bedeutung. Bieterabsprachen bei Exekutionsverfahren können ein funktionierendes System der gerichtlichen Vermögenssicherung stören. Es ist daher zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit der aktuellen Novelle versucht diesen Missbrauch abzustellen. Erst die Praxis wird jedoch zeigen, ob sich absprachewillige Bieter von den neuen Sanktionen wirklich abschrecken lassen.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ▪ Bauernmarkt 2 ▪ Tel.: +43 1 532 12 10 ▪ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ▪ www.bkp.at ▪ UID ATU62022625 ▪ DVR 0821381 ▪ Handelsgericht Wien ▪ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.